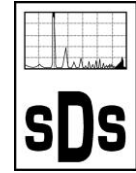


Allgemeine Geschäftsbedingungen der SDS Schwingungs Diagnose Service GmbH



§ 1 Geltung

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma SDS Schwingungs Diagnose Service GmbH (im folgenden Firma SDS genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma SDS und dem Auftraggeber sind das unterbreitete Angebot, die Annahmeerklärung dieses Angebotes und die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Unterlagen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Firma SDS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich, mündliche Abreden werden durch den Inhalt des Angebotes, der Annahme des Angebotes und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt, sofern sich aus diesen Unterlagen nicht jeweils ausdrücklich etwas anderes ergibt, dass mündliche Abreden verbindlich fortgelten sollen.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführer oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Firma SDS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

§ 3 Vorschriften

Die Firma SDS verpflichtet sich, bei der Ausführung der Aufträge die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie technischen Normen einzuhalten, dies betrifft namentlich die Vorgaben die sich aus DIN-Vorschriften bzw. VDE-Vorschriften ergeben.

§ 4 Preise und Zahlungen

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Leistungsumfang. Mehrleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Urheberrechte

An sämtlichen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Skizzen, Planzeichnungen und ähnlichem) welche die Firma SDS erstellt hat, behält die Firma SDS auch nach Übergabe an den Auftraggeber sämtliche Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte. Eine Weitergabe an Dritte bzw. ein sonstiges Zugänglichmachen für Dritte ist nur mit Zustimmung der Firma SDS zulässig. Der Auftraggeber ist im Übrigen nur berechtigt, die Unterlagen der Firma SDS zur Erfüllung des Vertragszweckes zu verwenden.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die Firma SDS berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der Unterlagen und sämtlicher gefertigter Kopien zu fordern.

Weitergehende Ansprüche der Firma SDS auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Erfüllungsort und gesetzliche Bestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Zwenkau soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Firma SDS die Erbringung von Leistungen am Sitz des Auftraggebers, ist Erfüllungsort dementsprechend der Sitz des Auftraggebers.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die seitens der Firma SDS vertragsgemäß angebotene Leistung anzunehmen.

Der Auftraggeber ist im Weiteren verpflichtet, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, der Firma SDS alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Auftragserfüllung von Bedeutung sein können.

§ 8 Ersatzansprüche der Firma SDS

Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis, bevor die Firma SDS mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten begonnen hat, so ist die Firma SDS berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Nettoauftragssumme geltend zu machen.

Kündigt im Übrigen der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorfristig, ohne dass seitens der Firma SDS hierfür ein wichtiger Grund gegeben worden ist, so hat die Firma SDS einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung entsprechend dem Erfüllungsstand, zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 15 % im Hinblick auf die noch nicht erbrachte und abgerechnete Teilleistung.

Weitere Schadenersatzansprüche der Fa. SDS bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Übrigen berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Kommt der Auftraggeber auch nach Aufforderung durch die Firma SDS den in § 7 genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Firma SDS berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall behält die Firma SDS den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung.

§ 9 Haftung der Firma SDS

Die Haftung der Firma SDS auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder fälscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

Die Firma SDS haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Messtechnik, dessen Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsergebnisses ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit die Firma SDS gemäß dem vorstehenden Absatz dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma SDS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Auftragsergebnisses sind, sind außerdem nur erstattungsfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsergebnisses typischerweise auftreten können.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Fa. SDS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5 Millionen je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Fa. SDS) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma SDS. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Firma SDS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Gewährleistung bei Kaufverträgen

Ist Gegenstand der Leistung der Firma SDS der Verkauf von beweglichen Sachen, verjähren Ansprüche des Käufers/Erwerbers wegen Sachmängeln mit einer Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Auftraggeber/Erwerber. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Firma SDS. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber/Erwerber über.

§ 11 Weitere Auskünfte

Soweit die Firma SDS technische Auskünfte erteilt oder sonst beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unverbindlich, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Für den Fall, dass der Auftraggeber diese technischen Auskünfte bzw. Daten an Dritte weitergibt oder diese von Dritten verwandt werden und sich hieraus Schadenersatzansprüche der Dritten ergeben, so erklärt der Auftraggeber bereits jetzt, dass er in diesem Fall die Firma SDS GmbH von Ansprüchen Dritter freustellen wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Beziehungen zwischen der Firma SDS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.

§ 13 Datenschutz

Eine Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO. Die Datenschutzerklärung der Fa. SDS ist abrufbar auf der Homepage der Firma SDS.